

Uwe Eckerlin
Zelgstrasse 60
8134 Adliswil

KR-Nr. 353/1995

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative für einen korrekten, fairen Prozessverlauf

Antrag:

Die gesetzlichen Normen, insbesondere die Prozessvorschriften für das Sozialversicherungsgerichts (evtl. auch für die andern Gerichte des Kantons Zürich) sind so zu ergänzen, dass damit folgendes Ziel erreicht wird:

Im Kompetenzbereich des Sozialversicherungsgerichts ist für gerichtliche Vergleiche eine schriftliche Bestätigung der Parteien erforderlich. Eine Bedenkfrist kann nur wegbedungen werden, wenn dies die Parteien schriftlich vereinbaren. In der Regel ist der schriftliche Vergleichstext den Parteien bis spätestens am Ende der Sitzung gegen Quittung auszuhändigen.

Begründung:

Die Einreichung der vorliegenden Einzelinitiative beruht auf einem konkreten Fall, bei dem meine Mutter betroffen ist.

Damit nicht bei Referentenaudienzen usw. die kostbare Zeit mit einer neutralen Gerichtsperson (z.B. Gerichtsschreiber) beansprucht werden muss, drängt sich eine Formvorschrift für Vergleiche auf.

Das Sozialversicherungsgericht beurteilt Sachverhalte aus dem öffentlichen Recht. Wenn nach juristischen Theorien Gerichtsvergleiche als rechtsfreie Räume betrachtet werden, in dem öffentlich-rechtliche Schutz- bzw. Mindestvorschriften keine Gültigkeit mehr haben, dann hat ein Bürger (eine Bürgerin) Anspruch, dass ein Zustandekommen eines Vergleichs oder dessen Scheitern einem Rechtsschutz unterliegt.

Schon bei relativ harmlosen Anzeigen muss ein Zeuge Seite für Seite eines Protokolls unterschreiben, obwohl die ganzen Texte nachträglich noch geprüft werden. Dagegen kann

bei sogenannten gerichtlichen Vergleichern der Richter völlig über die Köpfe der Parteien hinweg über die Willensäußerung der Parteien befinden und Rekurse bzw. Beschwerden dagegen sind nur noch formal nicht mehr aber materiell möglich. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte es nicht mehr der Willkür eines Richters überlassen werden, zu entscheiden und zu interpretieren, ob zwei Streitparteien einen Vergleich angenommen haben oder nicht. Die Missbrauchsmöglichkeit richterliche Macht zugunsten eines eigenen Interessenverbandes sollte durch Formvorschriften eingeschränkt werden.

Bei einer solchen Formvorschrift für Vergleiche muss auch der Richter zur Kenntnis nehmen, dass eine Partei mit der Unterschriftenverweigerung einem Vergleich nicht zustimmt. Der Richter kann dann nicht mehr sich über den Willen einer Partei hinweg setzen und die (fiktive) allgemeine Annahme seines Vergleichs wird im Protokoll nicht mehr eintragbar.

Im allgemeinen ist es schon bisher die Regel, dass Vergleiche beim Gericht schriftlich abgeschlossen werden. Deshalb wird eine solche Formvorschrift nur wenig am gewohnten Prozessverlauf ändern. Übervorteilt werden bei mündlichen Vergleichen vor allem rechtsunkundige Personen (sog. kleine Leute).

Zur Formvorschrift gehört ebenfalls die möglichst sofortige Aushändigung eines vereinbarten Vergleichstextes. Dies ist über den Kopierer sehr rasch möglich. Damit soll verhindert werden, dass der Vergleichstext nachträglich korrigiert werden kann.

Adliswil, 4. Dezember 1995

Uwe Eckerlin